Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5024

12. 04. 76

Sachgebiet 703

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — Drucksachen 7/2954, 7/4768 — hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 433. Sitzung am 9. April 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. März 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehend angegebenen Grunde einberufen wird.

Grund

Artikel 1 Nr. 1

In § 23 Abs. 1 Satz 7 ist das Wort „Zwanzigfache" durch das Wort „Zehnfache" zu ersetzen.

Begründung

Die für Zusammenschlußvorhaben im Bereich der Pressewirtschaft vorgesehene spezielle Rechenklausel des § 23 Abs. 1 Satz 7 hat zur Folge, daß das Aufgreifkriterium von 500 Millionen DM Umsatz bereits bei einem tatsächlichen Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen von 25 Millionen DM erreicht wird. Das entspricht gegenwärtig einer Zeitungsauflage von etwa 60 000 Exemplaren. Eine so weitgehende Herabsetzung der Umsatzgrenzen erscheint pressewirtschaftlich und wettbewerbspolitisch nicht vertretbar. Sie schränkt die Möglichkeiten vor allem der kleineren Unternehmen unangemessen ein, wirtschaftliche Schwierigkeiten im Wege des Zusammenschlusses zu lebensfähigen, kostengünstig arbeitenden Unternehmenseinheiten mittlerer Größenordnung zu überwinden. Das im Gesetz vorgesehene Umsatzkriterium erfaßt — verglichen mit den von der allgemeinen Fusionskontrolle betroffenen Unternehmen — eine unverhältnismäßig große Zahl von Presseunternehmen. Die notwendige wettbewerbspolitische Symmetrie zwischen spezieller Pressefusionskontrolle und allgemeiner Fusionskontrolle ist damit nicht gegeben. Die hier vorgesehene Regelung (Erhöhung des Umsatzkriteriums auf 50 Millionen DM) will diese Mängel beseitigen. Sie soll einmal verhindern, daß Kleinstfusionen im regionalen und lokalen Bereich, die ohnehin zumeist als Sanierungsfusionen zu genehmigen wären, unter die pressespezifische Zusammenschlußkontrolle fallen. Zum anderen will sie in vertretbarem Rahmen Raum für notwendige Strukturelle Anpassungsprozesse auf der Ebene der kleineren Unternehmen der Pressewirtschaft schaffen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß letztlich nur lebensfähige Presseunternehmen potente Wettbewerber auf dem Markt sein können. Ziel der vorgesehenen Regelung soll es weiter sein, die Toleranzgrenzen für die Marktbeherrschungsvermutungen und die Fusionskontrolle entsprechend auf ein Zehntel der allgemein geltenden Umsatzzahlen heraufzusetzen. Damit soll einem Ausufern der Mißbrauchsaufsicht über Marktbeherrscher entgegengewirkt und ein Eindringen der Fusionskontrolle in reine Bagatellbereiche verhindert werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51